

Name, Vorname

Organisationseinheit

Stelle/Tätigkeit

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben alle Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst ein Mindestmaß an Verfassungstreue aufzubringen.

Das Mindestmaß an Verfassungstreue, das alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufbringen müssen, besteht darin, den Staat, die Verfassung und deren Organe zu achten und nicht darauf auszugehen, den Staat, die Verfassung und deren Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Dies gilt gleichermaßen für den dienstlichen wie für den außerdienstlichen Bereich. Auch außerhalb ihrer Arbeitszeit sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes verpflichtet, sich dem Arbeitgeber gegenüber loyal zu verhalten und auf dessen berechnete Integritätsinteressen in zumutbarer Weise Rücksicht zu nehmen (Urteil vom 6. September 2012 – 2 AZR 372/11 – Randnummer 17). Insbesondere verstößt die politische Betätigung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für eine verfassungsfeindliche Partei oder Organisation, v. a. das Eintreten für deren verfassungsfeindliche Ziele, stets gegen die Pflicht zur Verfassungstreue. Das gilt unabhängig davon, ob die Verfassungswidrigkeit der Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG festgestellt wurde. Auch das politische Engagement für eine nicht verbotene, gleichwohl verfassungsfeindliche Organisation ist treuwidrig (Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09 – Randnummer 21).

Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die Grundprinzipien des Staates und seiner Verfassung, die alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren haben.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 2 S. 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 5 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 39 S. 334 bis 391) und vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 144 S. 20 bis 369) konkretisiert. Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 zu diesen grundlegenden Prinzipien ergänzend ausgeführt:

- Menschenwürde: Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

- Demokratieprinzip: Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- Rechtsstaatsprinzip: Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen. Wird eine Teilnahme an oder Unterstützung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen bei der Einstellung verschwiegen, kann dies zur Anfechtung ihres Arbeitsverhältnisses führen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Auch bin oder war ich in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied in einer hiergegen gerichteten Organisation, insbesondere nicht in einer der extremistischen Organisationen, die in der aktuellen Fassung der vom Ministerium des Innern und für Sport unter der Internet-Adresse <https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht> zur Verfügung gestellten und mir mit der Belehrung ausgehändigten Liste extremistischer Organisationen. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung handelt.

Ich bin darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Treuepflichten gegebenenfalls auch mit der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen muss. Mir ist auch bekannt, dass ich, soweit ich wahrheitswidrig angebe, nicht Mitglied einer extremistischen Organisation zu sein oder gewesen zu sein, mit einer Anfechtung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen habe.

, den

Unterschrift